

GdR Aufsatz

Christoph Schuch*

Rückkehr nach Lemberg und die Geburtsstunde des Völkerstrafrechts

Eine recht literarische Völkerstrafrechtsgeschichte

Als Grundlagenbeitrag im Bereich des Forschungsfelds *Recht und Literatur* behandelt der Aufsatz die Verknüpfung zwischen Rechtsgeschichte und Literatur. Anhand Philippe Sands Rückkehr nach Lemberg wird die Entstehungsgeschichte des Völkerstrafrechts, die Entwicklung des Begriffs bzw. Tatbestands Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dessen Verknüpfung mit dem Völkerrechtler Hersch Lauterpacht dargestellt.

A. Einleitung

»Each and every one of these cases also involves personal stories.«

»We should not limit ourselves to considerations on what goes on in the courtroom. We also have to think what happened outside the courtroom, beyond the courtroom and to those who never make it to the courtroom.«¹

Mit diesen Sätzen begann und schloss der Völkerrechtler Philippe Sands eine anlässlich des Jubiläums der Nürnberger Prozesse gehaltene Vorlesung über das Völkerstrafrecht und betonte so einmal mehr die Relevanz des außerhalb und vor Gerichtsverhandlungen Geschehenen. Wie dies für einzelne Rechtsfälle gilt, ist dieser Gedanke auch für die Rechtsgeschichte, die die Entstehung und Veränderung von Recht beschreibt, von essenzieller Bedeutung.² So auch für die Geschichte des Völkerstrafrechts, um die es im Folgenden gehen soll.

Der vorliegende Aufsatz hat das Ziel, die Entstehungsgeschichte des Begriffs respektive Tatbestands *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* bis zum Ende der Nürnberger Prozesse, der ›Geburtsstunde des Völkerstrafrechts‹, nachzuvollziehen und in diesem Zusammenhang die Rolle des Völkerrechtlers Hersch Lauterpacht (1897–1960) zu

untersuchen.³ Unter *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, einem *core crime* des Völkerstrafrechts, das den Fokus auf Individuen legt, versteht man heute einen ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen jegliche Zivilbevölkerung.⁴

Der Schwerpunkt, der in der historischen Darstellung auf Lauterpacht gelegt wird, gründet sich auf der Tatsache, dass dieser im Hinblick auf den Tatbestand immer wieder als dessen Schöpfer genannt wird – so auch mit großem Erfolg von eingangs zitiertem Philippe Sands in seinem Werk *Rückkehr nach Lemberg*.⁵

Sands beschreibt in *Rückkehr nach Lemberg* Rechtsgeschichte in literarischer Form, weshalb dieses im Sinne des Forschungsfelds *Recht und Literatur* für den vorliegenden Aufsatz als Vergleichswerk zur rechtshistorischen Darstellung dient.⁶ Diese Vorgehensweise ermöglicht zum einen eine anschauliche Annäherung an die bzw. Ergänzung der Historiographie des Völkerstrafrechts, da Sands selbst ein Beispiel für die Erzählung persönlicher Geschichten und außerhalb von Gerichtssälen Geschehenem liefert. Zum anderen – und darauf liegt der Schwerpunkt dieses methodischen Vorgehens – soll das literarische Werk *Rückkehr nach Lemberg* als Vergleichs- und Analysegegenstand der akademischen Geschichtsschreibung dienen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede formaler sowie inhaltlicher Art zwischen diesen beiden Formen des Erzählens aufzuzeigen.⁷

³ Die ursprüngliche Arbeit hatte ferner Raphael Lemkin und den Tatbestand des *Genozids* zum Gegenstand, deren Verknüpfung – auch im Vergleich mit Lauterpacht – hier aus Platzgründen ausgespart wird.

⁴ Siehe dazu Art. 6 und 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes; vgl. ferner Ambos, *Internationales Strafrecht*, 5. Auflage (2018), S. 240 ff., 262 ff.

⁵ Sands, *Rückkehr nach Lemberg – Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine persönliche Geschichte* (2018). Mit ähnlichen Ansätzen Troebst (Transit Online), Lemkin and Lauterpacht in Lemberg and Later, 23.8.2013, <https://www.iwm.at/transit-online/lemkin-and-lauterpacht-in-lemburg-and-later-pre-and-post-holocaust>, zuletzt abgerufen am 27.6.2022; Vrdoljak, Lauterpacht and Lemkin in Modern International Law, *European Journal of International Law* 2010, S. 1163 ff.

⁶ Vgl. dazu grundlegend Posner, *Law and Literature* (1988); Weitin, *Recht und Literatur* (2010); Greiner, *Das Forschungsfeld ›Recht und Literatur‹*, in: Greiner/Thums/Vitzthum (Hrsg.), *Recht und Literatur*, S. 7 ff.; Lüderssen, *Die Juristen und die schöne Literatur – Stufen der Rezeption*, in: ders. (Hrsg.), *Produktive Spiegelungen*, 2. Auflage (2002), S. 3 ff.; s. dazu auch Schuch et al., *Recht und Literatur – Ein interdisziplinärer Forschungsüberblick mit Werkstattbericht*, GRZ 2021, S. 120–130.

⁷ S. dazu die Ausführungen und Konkretisierung unter C.II.

* Christoph Schuch ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin im Forschungsprojekt Antisemitismus und Justiz (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien).

Der vorliegende Aufsatz basiert auf einer Seminararbeit, die im Wintersemester 2020/21 im Rahmen des Seminars „Recht und Literatur: Vom Mittelalter bis zur Zeitgeschichte“ bei Frau Prof. Dr. Eva Schumann verfasst und mit dem Nachwuchspreis der Göttinger Vereinigung zur Pflege der Rechtsgeschichte e. V. ausgezeichnet wurde.

¹ Die Zitate stammen aus der Eröffnungsvorlesung der Nuremberg Academy Lectures vom 24. November 2020: Sands, *From East West Street to The Ratline and Beyond*, abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=DP9_chtDP3g, zuletzt abgerufen am 27.6.2022.

² Noltenius/Roßner/Schuster-Oppenheim, *Annäherung an die Rechtsgeschichte*, in: Krüper (Hrsg.), *Grundlagen des Rechts*, 4. Auflage (2021), S. 130 ff.

B. Rückkehr nach Lemberg als Vergleichswerk

Im Sinne einer Annäherung an das Werk *Sands'* soll dessen Inhalt nach einigen bibliographischen Informationen kurz zusammengefasst werden. Weiter soll eine allgemeine sowie eine Einordnung aus der Perspektive des Forschungsfelds *Recht und Literatur* den Rahmen für die darauffolgende Darstellung sowie Analyse konkretisieren.

I. Bibliographische Informationen

Das Werk, dessen vollständiger Titel *Rückkehr nach Lemberg – Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine persönliche Geschichte* lautet, erschien nach der englischsprachigen Erstveröffentlichung im Jahr 2016 zwei Jahre später in deutscher Übersetzung.⁸ Es zählt in dieser 505 Seiten und gliedert sich in zehn Kapitel, exklusive Prolog und Epilog. Der Autor *Philippe Sands* ist Rechtsprofessor am University College London und tritt zudem als Anwalt in zahlreichen internationalen Verfahren auf.⁹

II. Kurze Inhaltsübersicht

Philippe Sands schildert in *Rückkehr nach Lemberg* anknüpfend an die Biographie seines Großvaters und die der beiden Völkerrechtler *Hersch Lauterpacht* und *Raphael Lemkin* die Entstehung des Völkerstrafrechts, insbesondere der beiden Tatbestände *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* sowie *Völkermord*. Verbindendes Element der Erzählung ist der Ort Lwiw (Lemberg), der heute in der Ukraine liegt, jedoch in der Geschichte unter wechselnden Herrschaftsverhältnissen stand. In diesem Ort haben sowohl *Sands'* Großvater *Leon Buchholz* als auch *Hersch Lauterpacht* sowie *Raphael Lemkin* Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts für längere Zeit gelebt und letztere auch studiert.

Durch die Einladung, einen Vortrag an der Universität Lwiw zu halten, sah sich *Sands* veranlasst, dem Schicksal seiner eigenen Familie, die lange im und um den Ort angesiedelt war, sowie der Geschichte der beiden Personen, die so eng mit der Begriffsentstehung der großen völkerstrafrechtlichen Tatbestände in Verbindung gebracht werden, nachzuspüren. Infolgedessen schildert *Sands* seine Recherche sowie deren Ergebnisse zu seinem Großvater *Leon*, seinen Familienangehörigen sowie *Lauterpacht* und *Lemkin*.

Alle drei Männer wachsen Anfang des 20. Jahrhunderts als Juden in Osteuropa auf und verbringen Phasen ihres Lebens in Lwiw. Aus verschiedenen Gründen – beruflichen, des wachsenden Antisemitismus und Beginns des Zweiten Weltkriegs wegen – verlassen sie die Stadt in Richtung Wien, später Paris (*Leon*), London (*Lauterpacht*) und North Carolina (*Lemkin*), um sich so im Exil in Sicherheit vor den

Nationalsozialisten zu bringen. Auf unterschiedliche Arten – *Leon* durch zivile Unterstützung des Widerstands, *Lauterpacht* und *Lemkin* als Juristen im Exil – versuchen sie ihren Teil im Kampf gegen die Nationalsozialisten beizusteuern.

Als vierte Biografie reiht *Sands* noch die *Hans Franks* ein, der in seiner Laufbahn unter den Nationalsozialisten unter anderem Generalgouverneur der in Polen besetzten Gebiete war, also auch über Lwiw herrschte und dort die Judenverfolgung als Teil des Holocausts organisierte. Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess bildet die Schlusskapitel des Buches, in denen alle Akteure gewissermaßen wieder zusammenfinden: *Hans Frank* auf der Anklagebank, *Lemkin* sowie *Lauterpacht* als juristische Experten auf Seiten der Anklage und *Sands* Großvater *Leon* in Paris, der den Prozess dort über das Radio verfolgt.

III. Einordnung und Analyserahmen

Die Einordnung des Werks gestaltet sich nicht besonders einfach, da es überaus vielschichtig ist und *Sands* sehr verschiedene Erzählformen sowie Stile nutzt. Auch lässt es sich im Hinblick auf ein Genre nicht eindeutig zuordnen.¹⁰ *Sands* erzählt in mehreren Erzählsträngen verschiedene individuelle Schicksale sowie allgemeinere Entwicklungen, schildert implizit sowie explizit seine Recherche und deren Ergebnisse, die auf Fotos, Briefen, Zeitzeugnissen und vielen weiteren Quellen beruhen. Weiter schreibt er näher und teilweise weniger nah an diesen historischen Quellen, schildert mal Haupt- und mal Nebensächliches. *Sands* selbst konstatiert bezüglich seiner Schreibfähigkeit allgemein:

»The law caused me to write as I did in *East West Street: dispassionate, restrained, addressed with facts and tiny details just like being in court. But my writing is also informed by my legal training.*«¹¹

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen akademischer und literarischer Geschichtsschreibung, die auch das Forschungsfeld *Recht und Literatur* beschäftigen.¹² Vor allem *Michael Stolleis* hat skizziert, wie die Rechtsgeschichte mit der Literatur zusammenhängt und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen diesen bestehen.¹³

¹⁰ Für die Vielschichtigkeit des Buches und das Vereinen verschiedener Erzählstränge ist *Sands* viel gelobt worden, vgl. *Stegelmann* (Der Spiegel), Auf der Suche nach Miss Tilney, 26.1.2018, <https://www.spiegel.de/spiegel/literaturspiegel/d-155453562.html>, zuletzt abgerufen am 27.6.2022; *Thadden* (Die ZEIT), Wer war Miss E. M. Tilney, 26.8.2016, <https://www.zeit.de/2016/33/east-west-street-juden-familiengeschichte-philippe-sands/komplettansicht>, zuletzt abgerufen am 27.6.2022; kritisch hingegen *Moses* (Lawfare Blog), Popularizing the History of International Criminal Law, 2.6.2016, <https://www.lawfareblog.com/popularizing-history-international-criminal-law>, zuletzt abgerufen am 27.6.2022.

¹¹ *Sands* (Fn. 1).

¹² Vgl. dazu grundlegend *Posner* (Fn. 6), S. 1 ff.; *Weitin* (Fn. 6), S. 7 ff., 75 ff.; *Greiner* (Fn. 6), S. 7 ff.; *Lüderssen* (Fn. 6), S. 3 ff.

¹³ Praktisch hat dieser sich auch mehrfach im Bereich *Recht und Literatur* erprobt durch Analysen und Rechtsgeschichten, vgl. *Stolleis*, Das Auge des Gesetzes (2004), S. 7 ff.; *ders.*, Margarethe und der Mönch (2015), S. 7 ff.

⁸ Der englische Titel lautet *East West Street – On the Origins of Genocide and Crimes Against Humanity*.

⁹ Vgl. dazu die biografischen Angaben auf der Website des University College London, abrufbar unter <https://www.ucl.ac.uk/laws/people/prof-philippe-sands-qq>, zuletzt abgerufen am 27.6.2022.

Während historische Literatur auch als Quelle zum Verständnis vergangenen Rechts dienen kann und sich somit eine Form der Erkenntnismöglichkeit dieser offenbart,¹⁴ hat *Stolleis* – maßgeblich in Anlehnung an *Hayden White* – vielmehr theoretisch die Eigenarten des akademischen und literarischen Schreibens über Historisches herausgearbeitet.¹⁵

Rechtshistoriker:innen und Schriftsteller:innen bedienen sich beide der Sprache und erzählten, so *Stolleis*. Dabei sei ihnen der direkte Zugang zu den Fakten, der Wahrheit versperrt und somit stets Zuschreibung und Interpretation vonnöten.¹⁶ Das führe dazu, dass die »Grenze zwischen Historiographie (Rechtsgeschichte eingeschlossen) und dichterischer Nachschöpfung durchlässig wird.«¹⁷ Letztlich reduziere sich der Unterschied auf die Kontrollierbarkeit durch Quellen und die wissenschaftliche Redlichkeit und deren Regeln, die der künstlerischen Freiheit und Offenheit des Erzählens gegenüberstünden.¹⁸ Nicht belegbare Geschehnisse und Geschichten seien Rechtshistoriker:innen aufgrund der Regeln der Geschichtswissenschaft grundsätzlich versperrt, während Schriftsteller:innen derartige Lücken kreativ füllen können.¹⁹ Neben Orts- oder Personenverschiebungen können diese beispielsweise Atmosphäre, Stimmungen, Bilder und Blicke schaffen und erfinden.²⁰

Rückkehr nach Lemberg kann trotz zahlreicher Belege in den Anmerkungen nicht als Historiographie eingeordnet werden. Unter Berücksichtigung neuerer literaturwissenschaftlicher Forschung lässt sich das Werk wohl dem *romanhaften Erzählen von Geschichte* zuordnen.²¹ Als Sonderfall der Erzählung lässt sich dieses beschreiben als »im faktualen Kontext situiertes, jedoch außerhalb der akademischen Geschichtsschreibung an ein breiteres Publikum gerichtetes historisches Erzählen«, das sich größere erzählerische Freiheit herausnimmt, aber gleichzeitig einen Wirklichkeitsanspruch hat.²² Diesem eigen ist die typisch hybride Form und die Möglichkeit, mehrere Genres einzubeziehen.²³ Dazu

¹⁴ Vgl. dazu allg. Greiner (Fn. 6), S. 14 f.; Pieroth, *Recht und Literatur – Von Friedrich Schiller bis Martin Walser* (2015), S. XIII; exemplarisch für eine solche Vorgehensweise in Bezug auf das römische Recht: Schiemann, *Römische Literatur als rechtsgeschichtliche Quelle*, in: Greiner/Thums/Vitzthum (Hrsg.), *Recht und Literatur*, S. 75 ff.

¹⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden *Stolleis*, *Rechtsgeschichte und Literatur*, in: Weber (Hrsg.), *Recht und Juristen im Spiegel von Literatur und Kunst*, S. 11 ff.; ders., *Rechtsgeschichte schreiben* (2008), S. 18 ff. Die Theorie *Whites*, der *Stolleis* hier folgt und die ansonsten in der deutschen Rechtswissenschaft bedauerlicherweise kaum rezipiert wurde, ist maßgeblich niedergelegt in *White*, *Metahistory – The Historical Imagination in Nineteenth-century Europe* (1973).

¹⁶ *Stolleis* (Fn. 15a), S. 13 ff.; *Stolleis* (Fn. 15b), S. 18 ff., 33.

¹⁷ *Stolleis* (Fn. 15a), S. 16.

¹⁸ *Stolleis* (Fn. 15a), S. 16; *Stolleis* (Fn. 15b), S. 38.

¹⁹ *Stolleis* (Fn. 15a), S. 20 ff.; *Stolleis* (Fn. 15b), S. 39.

²⁰ *Stolleis* (Fn. 15a), S. 17 ff.

²¹ Vgl. dazu *Fulda/Jaeger*, *Romanhaftes Erzählen von Geschichte* (2019).

²² *Dam*, *Geschichtserfahrung und Metahistoriographie in populären Geschichtserzählungen der Gegenwart*, in: *Fulda/Jaeger* (Hrsg.), *Romanhaftes Erzählen von Geschichte*, S. 57 ff. (62 f.).

²³ Vgl. dazu *Fulda/Jaeger*, *Romanhaftes Geschichtserzählen*, in: *Fulda/Jaeger* (Hrsg.), *Romanhaftes Erzählen von Geschichte*, S. 1 ff.; *Dam* (Fn.

gehören im Falle *Rückkehr nach Lemberg* unter anderem die historische Detektivgeschichte, Familiengeschichte, Holocaust-Geschichte aus dritter Generation und der Rechts-Thriller.²⁴

Aus den vorhergehenden Ausführungen, der Berücksichtigung des Forschungsgegenstands bzw. -interesses des Feldes *Recht und Literatur* lässt sich ein Analyserahmen für die Einbindung von *Sands'* Werk als Vergleichswerk der historiographischen Darstellung der Tatbestandsentstehung festlegen. Dieser umfasst die Fragestellungen, wie *Sands* die rechtshistorischen Entwicklungen und Probleme verarbeitet und darstellt.²⁵ Weiter, inwieweit sich die Erzählung *Sands'* in *Rückkehr nach Lemberg* mit der Entstehungsgeschichte und der historischen Entwicklung nach dem aktuellen Forschungsstand der Rechtsgeschichte deckt – gewissermaßen *Rückkehr nach Lemberg* im Spiegel der Völkerrechtshistoriographie. Darüber hinaus können anhand der Darstellung der Entstehungsgeschichte des Tatbestands *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* und der Rolle *Lauterpachts* Gemeinsamkeiten und Unterschiede formaler und inhaltlicher Art zwischen zwei Erzählformen von persönlichen Geschichten und Rechtsgeschichte(n) aufgezeigt werden.²⁶

C. Die Entstehung des Völkerstrafrechts

I. Grundlagen und Überblick

Das Völkerrecht kannte lange nur Staaten als Akteure, also Völkerrechtssubjekte, und war stark geprägt vom Gedanken der Souveränität. Was innerhalb einzelner Staaten geschah, spielte für die internationale Gemeinschaft keine Rolle, weshalb Staaten für etwaige Verbrechen an der eigenen Bevölkerung nicht belangt werden konnten.²⁷ Individuen und Gruppen wurden vor und im 19. Jahrhundert von den eigenen Staaten ohne große Konsequenzen verfolgt und auch im frühen 20. Jahrhundert ereigneten sich Verbrechen, die heutigen völkerstrafrechtlichen Tatbeständen - Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord - *avant la lettre* entsprachen, so etwa die Verbrechen des Deutschen

22), S. 57 ff., 60 ff.; *Forkel*, *Literarisches Gesichtserzählen über die Zeit des Nationalsozialismus*, in: *Fulda/Jaeger* (Hrsg.), *Romanhaftes Erzählen von Geschichte*, S. 209 ff.

²⁴ Vgl. dazu die Aufzählung bei *Nouwen*, *The Story of His Life: Philippe Sands' East West Street*, in: Cambridge University Faculty of Law (Hrsg.), *Legal Studies Research Paper Series No. 44* (2017), S. 4 ff.; allgemeiner *Fulda/Jaeger* (Fn. 23), S. 9 ff.; *Forkel* (Fn. 23), S. 209 ff.

²⁵ Dabei können eine Vielzahl von Analyse kategorien im Sinne des *law and narrative* herangezogen werden. S. dazu *Blufarb*, *Geschichten im Recht* (2017), S. 113 ff.

²⁶ Der Aufsatz reiht sich so in eine Reihe neuerer Abhandlungen zu *international law/human rights and literature* ein und thematisiert das noch weniger präsente Völkerstrafrecht sowie Nürnberg. Vgl. nur *Slaughter*, *Human Rights Inc.* (2007); *Warren*, *Literature and the Law of Nations* (2015). Eine Ausnahme in Bezug auf Nürnberg bildet *Stonebridge*, *The Judicial Imagination* (2011).

²⁷ *Arnould*, *Völkerrecht*, 4. Auflage (2019), S. 9 ff.; *Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte* (1984), S. 369 ff., 567 ff., 623 ff.

Reiches gegen die Herero und Nama und des Osmanischen Reiches gegen die Armenier:innen.²⁸

Das moderne Kriegsvölkerrecht, das sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte, konnte Kriegshandlungen nur in Ansätzen ordnen und beschränken, diente jedoch als Ausgangspunkt für die Entwicklung des Völkerstrafrechts.²⁹ Auch erste Verträge zum Minderheitenschutz brachten keine unmittelbaren Erfolge, waren aber gleichsam Wegweiser für spätere Entwicklungen.³⁰ Erst die Verbrechen der Nationalsozialisten und der Holocaust führten letztlich zu einem Paradigmenwechsel im Völkerrecht, zur Überwindung des absoluten Souveränitätsgedankens, und zwar im Rahmen der Nürnberger Prozesse, der ›Geburtsstunde des Völkerstrafrechts‹.

II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

1. Ursprung der Humanität und Lauterpacht

Die Entstehung des Tatbestands *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* hängt eng mit der Entwicklung des humanitären Völkerrechts, dem Kriegsvölkerrecht, zusammen bzw. findet seinen Ursprung in diesem.³¹ Das Ziel des Kriegsvölkerrechts war es, den Krieg durch verbindliche Regeln zu beschränken und unnötiges Leid zu verhindern, was in Form des *ius ad bellum* und *ius in bello* eine lange Tradition hatte.³² Der Beginn des modernen Kriegsvölkerrechts wird in der Veröffentlichung des sog. Lieber-Codes 1863 gesehen³³, wobei dieser und die folgende Entwicklung maßgeblich durch die Begriffe der *Zivilisation* sowie der *Humanität*, die auch einen roten Faden zum Völkerstrafrecht hin bilden, beeinflusst wurden.³⁴

Die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts machte zwar aufgrund der Widerwilligkeit der souveränen Staaten nur kleine, aber durch wachsendes Interesse und Engagement der Öffentlichkeit immerhin Fortschritte, die sich in der Kontinuität der Debatte sowie mehreren Konferenzen und Abkommen manifestierten.³⁵ Als herausragend sind hier die Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907, ins-

besondere die dort verabschiedete sog. Martens-Klausel, zu bezeichnen.³⁶ Die nach einem russischen Diplomaten benannte Martens-Klausel in der Präambel der Haager Landkriegsordnung stellte die Zivilbevölkerung in Kriegen, sofern noch nicht durch konkrete Regelungen geschehen, unter den allgemeinen Schutz der *laws of humanity*.³⁷ Praktische Konsequenzen hatte dies jedoch, blickt man auf den folgenden Ersten Weltkrieg, zunächst nicht.³⁸

Von diesen Entwicklungen bekam der am 16. August 1897 im westukrainischen Zolkiew (Schowkwa) geborene *Hersch Lauterpacht*, dessen Familie im Jahr 1910 nach Lemberg zog, zunächst nur indirekt etwas mit. So schildert *Sands* die Jugenderfahrungen des aufgeweckten Jungen wie folgt:

»In Zolkiew hatte Lauterpacht Spannungen zwischen verschiedenen Gruppen erlebt, er kannte die Trennlinien zwischen Religionen und politischen Ansichten, die das alltägliche Leben prägten. In Lemberg verschärfte sich das Bild.«³⁹

In Eventualitäten über *Lauterpacht* im belebten Lemberg schreibend, bindet *Sands* den immer wieder zitierten polnischen Dichter *Wittlin* ein:

»Der junge Lauterpacht könnte in denselben Cafés verkehrt haben wie Wittlin.«⁴⁰

Der später *Lauterpacht* zugeschriebene Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* tauchte erstmals in den USA in der Anti-Sklavereibewegung auf.⁴¹ Im Kontext des Kriegsvölkerrechts geschah dies im sog. Armeniertelegramm von 1915, einem diplomatischen Dokument der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Russlands, in dem das Massaker an den Armenier:innen durch das Osmanische Reich als *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* bezeichnet wurde.⁴² In den Verhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg 1919 wurde der Begriff auch immer wieder erwähnt und fand in Entwürfen sowie Berichten prominente Erwähnung. In den ratifizierten Abschlussverträgen war dieser jedoch aufgrund des Widerstands vonseiten der USA nicht enthalten.⁴³

²⁸ Vgl. dazu die Studie von *Barth*, Genozid – Völkermord im 20. Jahrhundert (2006), S. 62 ff., 128 ff.

²⁹ Vgl. dazu *Bassiouni*, Crimes Against Humanity in International Criminal Law (1999), S. 86 ff.; *ders.*, Crimes Against Humanity – Historical Evolution and Contemporary Application (2011), S. 41 ff.; *Lingen*, Crimes Against Humanity – Eine Ideengeschichte der Zivilisierung von Kriegsgewalt 1864–1945 (2018), S. 33 ff.; *Segesser*, Recht statt Rache oder Rache durch Recht? (2010), S. 76 ff.

³⁰ *Pritchard*, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz (2001), S. 55 ff.; s. auch *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1167.

³¹ Vgl. dazu *Bassiouni* (Fn. 29a), S. 86 ff.; *ders.* (Fn. 29b), S. 41 ff.; *Lingen* (Fn. 29), S. 33 ff.; *Segesser*, Die historischen Wurzeln des Begriffs ›Verbrechen gegen die Menschlichkeit‹, in: Vormbaum (Hrsg.), Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 2006/2007, S. 76 ff.

³² *Bassiouni* (Fn. 29a), S. 44 ff., 49 ff.; *ders.* (Fn. 29b), S. 96 ff., 101 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 76 ff.

³³ *Lingen* (Fn. 29), S. 55, 65 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 79 ff.

³⁴ *Lingen* (Fn. 29), S. 17 ff., 40 ff., 107; *Segesser* (Fn. 31), S. 77 ff.

³⁵ *Lingen* (Fn. 29), S. 55 ff., 96 ff., 99 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 111 ff.

³⁶ *Bassiouni* (Fn. 29a), S. 86 ff.; *ders.* (Fn. 29b), S. 61 f.; *Geras*, Crimes Against Humanity – Birth of a concept (2011), S. 5 f.; *Lingen* (Fn. 29), S. 99 ff.; *Segesser*, Der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Priemel/Stiller (Hrsg.), NMT – Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtsschöpfung, S. 586 f.; *Weinke*, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit (2016), S. 40.

³⁷ *Bassiouni* (Fn. 29a), S. 87 f.; *ders.* (Fn. 29b), S. 61 f.; *Lingen* (Fn. 29), S. 107 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 127.

³⁸ *Lingen* (Fn. 29), S. 115 ff.

³⁹ *Sands* (Fn. 5), S. 106. Vgl. zur Jugend *Lauterpachts* auch *E. Lauterpacht*, The Life of Hersch Lauterpacht (2010), S. 9 ff.

⁴⁰ *Sands* (Fn. 5), S. 106.

⁴¹ Vgl. dazu *Geras* (Fn. 36), S. 4 f.; *Lingen* (Fn. 29), S. 16, 60 ff.; *Segesser* (Fn. 36), S. 588 f.

⁴² *Bassiouni* (Fn. 29a), S. 62; *ders.* (Fn. 29b), S. 88; *Geras* (Fn. 36), S. 7 ff.; *Lingen* (Fn. 29), S. 143 ff.; *Segesser* (Fn. 36), S. 587.

⁴³ *Bassiouni* (Fn. 29a), S. 63 ff.; *ders.* (Fn. 29b), S. 89 ff.; *Lingen* (Fn. 29), S. 147 ff.; *Segesser* (Fn. 31), S. 89 ff.

Lauterpacht hatte während des Ersten Weltkriegs im Jahr des Armeniertelegramms an der Universität Lemberg ein Studium der Rechtswissenschaften begonnen, das *Sands*, wie er breit ausführt und schildert, nur durch ausführliche Recherchen rekonstruieren konnte⁴⁴:

»Ich erfuhr, dass *Lauterpachts* Studium mit dem römischen Recht und dem deutschen öffentlichen Recht begonnen hatte.«⁴⁵

Da *Lauterpacht* sein Studium in Lemberg aufgrund anti-semitischer Regelungen nicht fortsetzen konnte, verließ er die Stadt in Richtung Wien, was *Sands* wie folgt imaginiert:

»Ich stellte mir vor, wie *Lauterpacht* sich von diesem Blick verabschiedete und zum Bahnhof aufbrach. Unterwegs umfing ihn noch einmal das pulsierende Leben der Stadt, wie es *Karl Emil Franzos* beschrieben hat...«⁴⁶

In Wien setzte *Lauterpacht* sein Studium fort und lernte unter anderem bei *Hans Kelsen*, der, so *Sands*, ihn in seinem Denken im Hinblick auf die Notwendigkeit individueller Rechte beeinflusste. Dort beschäftigte sich *Lauterpacht* auch erstmals intensiver mit dem Völkerrecht und promovierte mit einer Arbeit über den Völkerbund.⁴⁷

Im Jahr 1923 zog *Lauterpacht* nach London, wo er zunächst an der London School of Economics (LSE) studierte, dann lehrte und eine weitere Dissertation über das Privatrecht als Quelle des Völkerrechts verfasste.⁴⁸ Sein wachsendes Kerninteresse an der Rolle des Individuums im Völkerrecht war auch Thema seines wichtigsten Werks *The Function of Law in the International Community*, das 1933 erschien und in dem er für die Etablierung eines rechtsstaatlichen Systems auf internationaler Ebene, insbesondere durch gerichtliche Streitbeilegung, eintrat. Auch der rote Faden seines juristischen Gesamtwerks in Form der Kritik der Souveränität war Bestandteil dessen.⁴⁹ 1937 wurde *Lauterpacht* schließlich in Cambridge Professor für Völkerrecht und besetzte den renommierten Whewell-Lehrstuhl.⁵⁰

Der Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, mit dem *Lauterpacht* wie auch mit dem Kriegsvölkerrecht noch nicht in Berührung stand, blieb in juristischen Diskussionen und öffentlicher Debatte in den Zwischenkriegsjahren präsent, jedoch waren keine nennenswerten Erfolge bzw. Fortschritte

zwischen 1919 und 1939 zu verzeichnen.⁵¹ Die Begriffe *laws of humanity* und *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* hatten jedoch erste Schritte von einem moralischen zu einem politischen Verständnis gemacht und waren dem Zweck der Ahndung von Kriegsverbrechen näher gekommen.⁵² Somit waren die Grundlagen und Anknüpfungspunkte für die Verrechtlichung und Konkretisierung der *laws of humanity* und des *Verbrechens gegen die Menschlichkeit* gesetzt, deren weitere Entwicklung im Laufe des Zweiten Weltkriegs Aufwind erhalten sollte.

2. Diskussionen im London Hub

Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde London, wo zahlreiche Regierungen und Juristen⁵³ im Exil zusammenkamen, zum Zentrum der Diskussion um völkerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und dem Umgang mit dem Nazi-Regime.⁵⁴ Anknüpfend an die Haager Friedenskonferenzen und Pariser Verhandlungen wurden Diskussionsstränge in London wieder aufgegriffen und weitergeführt.⁵⁵ Die zentralen Fragen waren dabei die allgemeine Vorgehensweise und der Umgang mit den Nationalsozialisten nach dem Krieg, weiter die eines gerichtlichen Verfahrens sowie der Legitimation einer etwaigen Bestrafung. Auch die Definition von Kriegsverbrechen, deren Ausweitung sowie die Ausarbeitung konkreter Tatbestände wurden diskutiert.⁵⁶

Hersch Lauterpacht reiste in den Kriegsjahren mehrmals in die USA, um dort Vorlesungen zu halten. Dort lernte er auch bedeutende Menschen kennen wie den damaligen Generalstaatsanwalt und späteren Richter am Supreme Court *Robert Jackson*, mit dem er sich über seine Ideen zum Völkerrecht austauschte.⁵⁷ Zurück in Großbritannien ging er wieder seiner Lehr- und Forschungstätigkeit in Cambridge nach, wie *Sands* anschaulich beschreibt:

»*Lauterpacht* verbrachte viele Stunden allein in seinem Arbeitszimmer, hörte Bach, schrieb und sah in den Garten hinaus, beobachtete den Farbwechsel des Laubes und machte sich schweigend Sorgen um die Familie, die irgendwo in Lwow festsaß.«⁵⁸

Besonders beschäftigte *Lauterpacht* ein vom American Jewish Committee in Auftrag gegebenes Buch über eine neue Bill of Rights, in dem es um individuelle Rechte im internationalen Recht gehen sollte.⁵⁹ Im Rahmen dieser

⁴⁴ *Sands* (Fn. 5), S. 107 ff.; vgl. zur Studienzeit *Lauterpachts* ferner *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 15 ff.

⁴⁵ *Sands* (Fn. 5), S. 111.

⁴⁶ *Sands* (Fn. 5), S. 121.

⁴⁷ *Sands* (Fn. 5), S. 123 f.; vgl. dazu auch *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 26 ff.; *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1168 ff.

⁴⁸ *Sands* (Fn. 5), S. 127 ff.; *Lauterpacht*, *Private Law Sources and Analogies of International Law* (1927); vgl. dazu *Koskenniemi*, *Hersch Lauterpacht and the Development of International Criminal Law*, *Journal of International Criminal Justice* 2004, S. 810 (815 f.); *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1171 ff.

⁴⁹ *Sands* (Fn. 5), S. 133; *Lauterpacht*, *The Function of Law in the International Community* (1933); vgl. dazu *Koskenniemi* (Fn. 48), S. 815 f.; *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1178 ff.

⁵⁰ *Sands* (Fn. 5), S. 138; vgl. zur Zeit *Lauterpachts* in Großbritannien ferner *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 38 ff.

⁵¹ *Lingen* (Fn. 29), S. 135 ff.; *Segesser* (Fn. 36), S. 589; *ders.* (Fn. 29), S. 233 ff., 300.

⁵² *Lingen* (Fn. 29), S. 100, 189 ff.

⁵³ Im Falle der Exiljuristen handelte es sich ausschließlich um Männer, weshalb dieser Begriff nicht gegendert wird. Dasselbe gilt für weitere Personen wie bspw. Kriegsverbrecher ebenso.

⁵⁴ *Lingen* (Fn. 29), S. 193 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 313 ff.

⁵⁵ *Lingen* (Fn. 29), S. 193 ff.; *Weinke* (Fn. 36), S. 113.

⁵⁶ *Lingen* (Fn. 29), S. 195 f.; *Weinke* (Fn. 36), S. 115 f.

⁵⁷ *Sands* (Fn. 5), S. 141; vgl. zu *Lauterpacht* in den Kriegsjahren *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 100 ff. (131 ff.); *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1187.

⁵⁸ *Sands* (Fn. 5), S. 160.

⁵⁹ Vgl. dazu mit einem Vorwort von *Philippe Sands* als Reprint der ursprünglichen Ausgabe aus dem Jahr 1945 *Lauterpacht*, *An International Bill*

Arbeit begab er sich zwecks Vorträgen auch immer wieder nach London, wo sich wichtige Akteure aufhielten.⁶⁰

Die Exilregierungen bildeten eine Gruppe, die sich im Londoner Exil stark betätigte und versuchte, durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit Druck auf die Alliierten aufzubauen. Mehrere Stellungnahmen wurden veröffentlicht und Abkommen zwischen den Exilregierungen geschlossen, in denen es um die Ahndung der Verbrechen des Deutschen Reiches und den Schutz von Zivilist:innen ging.⁶¹ Ein wichtiges Dokument ist hier die St James's Palace-Erklärung vom 13. Januar 1942, die Verbrechen des Deutschen Reiches auflistete. Kernforderung an die Alliierten war es, die Verantwortlichen für diese Verbrechen haftbar zu machen und in dieser Hinsicht tätig zu werden.⁶²

Eine weitere überaus engagierte Gruppe war die der Exiljuristen, die sich in diverser Zusammensetzung in London in Juristenzirkeln trafen, um die eingangs genannten völkerrechtlichen Fragen zu diskutieren.⁶³ Einige wichtige Namen von vielen waren *Bohuslav Ecer*, *Marcel De Baer* und *René Cassin* aus der Tschechoslowakei, Belgien und Frankreich.⁶⁴ Auch *Stefan Glaser* und *Egon Schwelb* aus Lwiw und Prag, waren Teil der Exiljuristen, unter denen sich viele weitere osteuropäische Juristen fanden.⁶⁵

Die Treffen der Juristenzirkel institutionalisierten sich durch die Gründung der sog. London International Assembly (LIA) sowie der Cambridge Commission im Herbst 1941, in denen weiter diskutiert und somit wichtige Vorarbeit für die noch zu gründende United Nations War Crimes Commission (UNWCC) geleistet wurde.⁶⁶ Diese arbeiteten erste Ansätze zur Schließung völkerrechtlicher Lücken für die Ahndung der Verbrechen und für die Definition konkreter Tatbestände aus.⁶⁷ Der Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* war in diesen zwar noch nicht wieder aufgegriffen worden, jedoch fanden sich erste Gehalte oder Bezüge auf das Konzept in einer Reihe von Berichten.⁶⁸

Lauterpacht verkehrte auch in Kreisen der Exiljuristen, wirkte in der Cambridge Commission mit und beschäftigte sich somit neben seinem Schwerpunkt des allgemeinen Völkerrechts auch vermehrt mit dem Kriegsvölkerrecht. Er war auf Bitte seines ehemaligen LSE-Kollegen *McNair* dem britischen War Crimes Committee beigetreten und hatte

ein Memorandum zu den juristischen Fragen verfasst.⁶⁹ Ferner setzte er sich durch die Herausgeberschaft eines Kommentars zum Völkerrecht mit Fragen um Kriegsverbrechen auseinander.⁷⁰

3. Arbeit in der UNWCC

Trotz der Arbeiten der Kommissionen, des Engagements der Exiljuristen sowie Exilregierungen und des immer dramatischeren Kriegsgeschehens brachte erst die von den Alliierten getragene United Nations War Crimes Commission (UNWCC) den Durchbruch im Hinblick auf die vielen diskutierten Problemstellungen.⁷¹ Die Alliierten hatten sich lange schwergetan und bezüglich endgültiger Entscheidungen gezögert. So war *Stalin* lange für öffentliche Exekutionen, führte während des Krieges in der Sowjetunion selbstständig Prozesse durch und auch *Churchill* hatte kurzzeitig eine ›Vogelfrei‹-Liste der Kriegsverbrecher ausarbeiten lassen, anstatt sich für ein justizförmiges Verfahren auszusprechen.⁷² *Roosevelt* wiederum interessierte sich lange nicht für die Kriegsverbrechensfrage, zögerte auch phasenweise wegen einer bevorstehenden Wahl, bevor er schließlich die Ahndung von Kriegsverbrechen offiziell als Kriegsziel deklarierte.⁷³

Eine ausdrückliche Willensbekundung der drei Hauptalliierten USA, Großbritannien und der Sowjetunion vom 1. November 1943, kurz nach Gründung der UNWCC, bildete schließlich die Moskauer Erklärung, in der der Rahmen für die spätere Strafverfolgung gesetzt wurde.⁷⁴ In der Erklärung wurde unter Verweis auf Vorschläge der Exiljuristen, der Cambridge Commission sowie der LIA die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern beschlossen.⁷⁵

In der UNWCC schließlich, in der neben Staatenvertretern wiederum die Exiljuristen, insbesondere *Bohuslav Ecer* sowie *Egon Schwelb*, aktiv waren, wurde zunächst die Frage nach der Definition von Kriegsverbrechen diskutiert.⁷⁶ Konkret ging es darum, ob und wie Verbrechen, die nicht unter die bisherige Definition von Kriegsverbrechen fielen, bestraft werden konnten.⁷⁷ Im Rahmen dieser Diskussion wurde auch der Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* wieder eingeführt. *Albert G. D. Levy* war einer der ersten, der den Begriff wieder nutzte und zwar in Abgrenzung

of the Rights of Man (2013), S. 3 ff., 69 ff.; vgl. dazu ferner *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 251 ff.

⁶⁰ Auch beschrieben bei *Sands* (Fn. 5), S. 155 ff.

⁶¹ *Kochavi*, Prelude to Nuremberg – Allied War Crimes Policy and the Question of Punishment (1998), S. 6 ff.; *Lingen* (Fn. 29), S. 200 ff.

⁶² *Lingen* (Fn. 29), S. 211 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 315; *Weinke* (Fn. 36), S. 112.

⁶³ *Lingen* (Fn. 29), S. 221 ff.

⁶⁴ *Lingen* (Fn. 29), S. 222, 225 ff.

⁶⁵ *Lingen* (Fn. 29), S. 226 f.

⁶⁶ *Lingen* (Fn. 29), S. 236 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 318 ff.; *Weinke* (Fn. 36), S. 113

⁶⁷ *Lingen* (Fn. 29), S. 237 ff.

⁶⁸ *Lingen* (Fn. 29), S. 252.

⁶⁹ *Sands* (Fn. 5), S. 154; *Lauterpacht*, The Law of Nations and the Punishment of War Crimes, S. 58 ff.; *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 269; *Koskenniemi* (Fn. 48), S. 819 ff.; *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1187.

⁷⁰ *Koskenniemi* (Fn. 5), S. 816 ff.

⁷¹ *Kochavi* (Fn. 61), S. 27 ff., 54 ff.; *Lingen* (Fn. 29), S. 271 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 350 ff.

⁷² *Kochavi* (Fn. 61), S. 63 ff.; *Lingen* (Fn. 29), S. 266, 271; *Weinke*, Die Nürnberger Prozesse (2019), S. 11 f.

⁷³ *Lingen* (Fn. 29), S. 282 ff.; *Weinke* (Fn. 72), S. 13 ff.

⁷⁴ Abgedruckt in *Marrus*, Nuremberg War Crimes Trial – A Documentary History (1997), S. 20 ff.; vgl. ferner *Lingen* (Fn. 29), S. 267 ff.; *Weinke* (Fn. 36), S. 120 f.

⁷⁵ *Lingen* (Fn. 29), S. 267 ff.; *Weinke* (Fn. 36), S. 120 f.

⁷⁶ *Lingen* (Fn. 29), S. 287 ff., 291 ff.; *Segesser* (Fn. 29), S. 352 f.

⁷⁷ *Kochavi* (Fn. 61), S. 95 ff.; *Lingen* (Fn. 29), S. 287, 291; *Segesser* (Fn. 29), S. 352 ff.

zu Kriegsverbrechen als einen neuen Tatbestand. Auch der amerikanische Delegierte *Pell* in der UNWCC nutzte den Begriff schließlich.⁷⁸ Der Begriff als neuer Tatbestand wurde in der UNWCC, auch auf Grundlage mehrerer ausführlicher Vorlagen *Ecers*, diskutiert und nahm mit der Zeit eine präsentere Rolle ein, wobei aus Legitimationsgründen immer wieder auf die Martens-Klausel verwiesen wurde.⁷⁹

Im Frühjahr 1945 einigte man sich auf einen internationalen Strafgerichtshof, und nach dem Kriegsende beschleunigten sich die Ereignisse hin zu dessen Realisierung.⁸⁰ Zur Londoner Konferenz wurde die Diskussion und Ausarbeitung des Statuts für den internationalen Prozess schließlich in den politischen Bereich überführt.

Lauterpacht selbst beschäftigte sich – wie erwähnt – lange nur mit dem allgemeinen Völkerrecht, der Bedeutung des Individuums in diesem und einer möglichen Ordnung des internationalen Systems nach rechtsstaatlichen Prinzipien.⁸¹ Erst im Verlauf des Krieges stieg er in die Diskussion über Kriegsverbrechen ein und wirkte an dieser unter anderem durch sein Memorandum mit, in dem er grundsätzliche Fragen der Bestrafung und deren Legitimation behandelte.⁸² In der Diskussion wird er in der allgemeinen Literatur jedoch nicht als herausragender Akteur im Hinblick auf die Entwicklung des Tatbestands *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* genannt und der Begriff taucht lange in seinem Werk auch nicht gesondert auf.⁸³ Auf diese Differenzierungen und Rolle *Lauterpachts* weist *Sands* nicht hin, sondern entwickelt einen roten Faden, schildert eine lineare Entwicklung des Wirkens *Lauterpachts* hin zur Londoner Konferenz. Martens-Klausel, Armeniertelegramm und UNWCC werden dabei nur in wenigen Sätzen behandelt.⁸⁴ Tatsächlich scheint *Lauterpacht* selbst in Bezug auf den Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* erst sehr spät entscheidend in Aktion zu treten und zwar im Rahmen eben der Londoner Konferenz.

4. Ausformulierung der London Charta

Vom 26. Juni bis zum 8. August 1945 wurde in London das Statut des Hauptkriegsverbrecherprozesses (International Military Tribunal), die sog. London Charta (IMT-Statut), von den vier Hauptalliierten verhandelt. Nach umfangreichen Vorarbeiten stand schließlich fest, dass ein internationaler Strafgerichtshof errichtet werden und die individuelle Verantwortlichkeit für staatliche Verbrechen gelten sollte.⁸⁵ Der Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* war während der Konferenz zunächst nicht präsent, da es im

Hinblick auf dieses Konzept zunächst vor allem um inhaltliche Fragen ging und andere Tatbestände als wichtiger erachtet wurden.⁸⁶ *Sands* führt aus:

»Von allen Schwierigkeiten am gravierendsten war die Liste der Verbrechen, mit denen man die Angeklagten konfrontieren wollte. Vor allem über den Wortlaut des Entwurfs von Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals, des neuen internationalen Gerichtshofes, war man sich uneinig.«⁸⁷

Erst gegen Ende, auf Grundlage eines Entwurfs der USA vom 31. Juli 1945, wurde der Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* als Überschrift dieses dritten Tatbestands gewählt und mit Verabschiedung am 8. August 1945 Teil des Statuts für Nürnberg.⁸⁸ Der amerikanische Chefankläger *Jackson* hatte in einem Schreiben zuvor an Präsident *Truman* einmal mehr auf die Martens-Klausel und die *laws of humanity* verwiesen.⁸⁹

Wie sich aber die Bezeichnung des Tatbestands durchsetzte, ist nicht vollkommen klar und es bestehen verschiedene Erklärungsansätze.⁹⁰ *Sands* sieht *Lauterpacht* als den Ideengeber während eines Gesprächs mit dem amerikanischen Chefankläger, den er von seinen USA-Reisen her kannte, und schildert ein lebhaftes Gespräch:

»*Lauterpacht* brachte einen weiteren Gedanken ein. Wie wäre es, wenn man einen neuen Begriff in das Völkerrecht einführt, um Gräueltaten an Zivilisten zu bezeichnen [...]. Er warb dafür. Warum sollte man die Gräueltaten an Zivilisten nicht als ›Verbrechen gegen die Menschlichkeit‹ bezeichnen?«⁹¹

Die Rolle *Lauterpachts* ist jedoch weniger eindeutig als von *Sands* beschrieben.⁹² Tatsächlich fand wohl ein Gespräch zwischen *Lauterpacht* und dem künftigen Chefankläger der Hauptkriegsverbrecherprozesse *Jackson* statt, der später kundtat, dass ein bekannter Völkerrechtler ihm diesen Vorschlag unterbreitet habe.⁹³ Als dieser bekannte Völkerrechtler wurde von einigen *Hersch Lauterpacht* identifiziert⁹⁴, wohingegen andere unabhängig von möglichem Gespräch

⁷⁸ *Geras* (Fn. 36), S. 10 f.; *Lingen* (Fn. 29), S. 294 ff.; *Segesser* (Fn. 36), S. 590; *Segesser* (Fn. 31), S. 95 f.

⁷⁹ *Kochavi* (Fn. 61), S. 145 ff.; *Lingen* (Fn. 29), S. 297 ff.

⁸⁰ *Lingen* (Fn. 29), S. 314; *Segesser* (Fn. 29), S. 384; *Weinke* (Fn. 72), S. 17 f.

⁸¹ *Koskenniemi*, *The Gentle Civilizer – The Rise and Fall of International Law 1870-1960* (2002), S. 353 ff.; *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1187.

⁸² *Lauterpacht* (Fn. 69), S. 60 ff.; vgl. ferner *Koskenniemi* (Fn. 48), S. 816 ff., 819 ff.; *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1187.

⁸³ Vgl. dazu *Lingen* (Fn. 29), S. 324.

⁸⁴ *Sands* (Fn. 5), S. 167; so auch *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 269 ff.

⁸⁵ *Lingen* (Fn. 29), S. 317; *Weinke* (Fn. 72), S. 18 ff.

⁸⁶ *Segesser* (Fn. 36), S. 591.

⁸⁷ *Sands* (Fn. 5), S. 166.

⁸⁸ Dieser wurde definiert als »a distinct set of crimes, namely murder, extermination, enslavement, deportation, and other inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war, or persecutions on political, racial and religious grounds in execution of or in connection with a crime within the jurisdiction of the tribunal, whether or not in violation of the domestic law of the country where perpetrated.« (abgedruckt in *Marrus* [Fn. 74], S. 51 ff.); s. dazu auch *Bassiouni* (Fn. 29b), S. 126 f.; *Geras* (Fn. 36), S. 12; *Lingen* (Fn. 29), S. 321 ff.; *Segesser* (Fn. 36), S. 591.

⁸⁹ Abgedruckt in *Marrus* (Fn. 74), S. 40 ff.; vgl. ferner *Geras* (Fn. 36), S. 13; *Lingen* (Fn. 29), S. 322 f.; *Segesser* (Fn. 31), S. 97.

⁹⁰ Vgl. dazu *Lingen* (Fn. 29), S. 323 ff.; *Segesser* (Fn. 31), S. 98.

⁹¹ *Sands* (Fn. 5), S. 167.

⁹² Vgl. zur Diskussion *Lingen* (Fn. 29), S. 290, 324; *Segesser* (Fn. 31), S. 98.

⁹³ S. dazu *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 271 f.

⁹⁴ Vgl. die Nachweise in *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 272; ebenso für *Hersch Lauterpacht*: *Koskenniemi* (Fn. 48), S. 810 f.; *Marrus* (Fn. 74), S. 187; *Schabas*, *Unimaginable Atrocities: Justice, Politics, and Rights at the War Crimes Tribunals* (2012), S. 51; *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1189.

und Impuls den Ursprung der Bezeichnung eher in der amerikanischen Delegation sehen.⁹⁵

An dieser Stelle ist zwischen der Entwicklung des Tatbestands und dem Vorschlag oder Impuls des Einbringens in das Statut zu differenzieren. Die vorigen Ausführungen haben gezeigt, auf welch lange Entwicklung der Tatbestand zurückblickt. Anknüpfend an die Studie *Lingens* einer *intellectual history* ist es demnach überzeugend, diese Vorarbeiten, insbesondere der Exiljuristen wie *Ecer*, durchaus als maßgeblich einzuordnen sowie zu würdigen und *Lauterpachts* Rolle eher auf den zweiten Aspekt des entscheidenden Impulses zu beschränken, sofern das Gespräch – was mehrere Briefe nahelegen⁹⁶ – stattgefunden hat und *Lauterpacht* tatsächlich den Begriff vorschlug.⁹⁷ *Lingen* selbst vertritt eine Position, die *Hersch Lauterpacht* aufgrund seiner Teilnahme an den vorhergehenden Expertendiskussionen in London und seiner Nähe zu politischen Verantwortlichen als eine Art ›Transmitter‹ oder ›Bindeglied‹ einordnet.⁹⁸ Dafür spricht auch, dass *Lauterpacht* zuvor, obgleich er dem Begriff inhaltlich nahestand, diesen selbst in seinen Arbeiten nicht verwendet hatte.⁹⁹

Letztlich ist aber auch diese Einordnung nur eine Vermutung, was in der rechtshistorischen Diskussion in der Regel anders als in *Sand's Rückkehr nach Lemberg* deutlich gemacht wird. Hierin zeigt sich – wie eingangs dargestellt – ein essenzieller Unterschied zwischen rechtshistorischer und literarischer Geschichtsschreibung.¹⁰⁰

5. Die Nürnberger Prozesse

Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (International Military Tribunal) fand vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 statt und richtete sich gegen 24 Angeklagte, unter denen sich Nazigrößen wie *Hermann Göring*, *Rudolf Heß* sowie *Hans Frank* befanden.¹⁰¹ Nach umfangreicher sowie komplizierter Beweismittelsuche und Auswahl der Angeklagten, folgten – begleitet von großer medialer Aufmerksamkeit – 218 Verhandlungstage, die juristisches Neuland waren und letztlich die ›Geburtsstunde des Völkerstrafrechts‹ darstellten. Zum ersten Mal wurden Repräsentanten eines Staates vor einem internationalen Gerichtshof angeklagt und letztlich verurteilt.¹⁰²

Verbrechen gegen die Menschlichkeit war nach der London Charta bzw. dem IMT-Statut ein Anklagepunkt neben drei weiteren, namentlich Verschwörung, Verbrechen gegen den

Frieden und Kriegsverbrechen.¹⁰³ Zu Beginn stellten die Richter fest, dass die Taten vor 1939 nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts fielen und nicht als *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* geahndet werden könnten, womit der sog. *war-nexus* bestätigt wurde.¹⁰⁴

Lauterpacht war Teil des britischen Anklageteams und hatte maßgeblichen Einfluss auf die Eröffnungsrede sowie das Schlussplädoyer des britischen Anklageteams. Für dieses lieferte er insbesondere das theoretische Fundament wie beispielsweise die Legitimation der Bestrafung und die individuelle Verantwortlichkeit. Zudem flocht er auch den Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* ein.¹⁰⁵ So führt *Sands* zur Eröffnungsrede des britischen Anklägers aus:

»*Shawcross' juristische Argumente stützten sich weitgehend auf Lauterpachts Entwurf [...]. Wenn es um Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Rechte des Individuums ging, benutzte Shawcross die exakten Worte Lauterpachts.*«¹⁰⁶

Insgesamt lässt sich dennoch eine Zurückhaltung des Gerichts im Hinblick auf die Bezugnahme und Verwendung des Tatbestands *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* feststellen.¹⁰⁷ Im Prozess wurde der Tatbestand meist im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen eingeführt. Auch spielten die Verschwörung sowie der Angriffskrieg eine größere Rolle.¹⁰⁸

Im Urteil des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses vom 30. September und 1. Oktober 1946 wurden 19 der 22 verbliebenen Angeklagten verurteilt, drei freigesprochen. 16 Angeklagte wurden wegen *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, stets in Verbindung mit Kriegsverbrechen, verurteilt.¹⁰⁹ Zwei Angeklagte, *Julius Streicher* und *Baldur von Schirach*, wurden allein aufgrund *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* verurteilt, wobei in der Urteilsbegründung der Legitimation wegen wieder Bezüge zum Krieg und Kriegsverbrechen hergestellt wurden.¹¹⁰ Auch in den Urteilsprüchen zu den Übrigen standen die Kriegsverbrechen im Vordergrund.¹¹¹

Ab Ende 1946 folgten noch von den Amerikanern durchgeführte zwölf sog. Nachfolgeprozesse in mehreren Tribunalen (*Nuremberg Military Tribunals*, kurz: NMT) gegen repräsentative Eliten des Dritten Reiches, unter anderem gegen Ärzte, Juristen und Einsatzgruppen wie die SS.¹¹² Erst in der neueren Forschung haben diese ver-

⁹⁵ *Segesser* (Fn. 31), S. 98; auch den US-Delegierten *Pell* nennend *Marrus* (Fn. 74), S. 186.

⁹⁶ Vgl. die Nachweise bei *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 272.

⁹⁷ *Lingen* (Fn. 29), S. 290, 324.

⁹⁸ *Lingen* (Fn. 29), S. 23 f., 324.

⁹⁹ *Lingen* (Fn. 29), S. 324.

¹⁰⁰ Besonders deutlich *Segesser* (Fn. 31), S. 98 (»Wer genau den Vorschlag machte [...] kann aufgrund der vorliegenden Dokumente nicht mehr eruiert werden.«).

¹⁰¹ *Weinke* (Fn. 72), S. 7 ff., 39 ff.

¹⁰² *Weinke* (Fn. 72), S. 7 ff., 39 ff.

¹⁰³ Anklage abgedruckt in *Marrus* (Fn. 74), S. 57 ff.

¹⁰⁴ *Bassiouni* (Fn. 29b), S. 136 ff., 142 f.

¹⁰⁵ Vgl. dazu *E. Lauterpacht* (Fn. 39), S. 274 ff.; *Koskenniemi* (Fn. 48), S. 821 ff.; *Vrdoljak* (Fn. 5), S. 1186 ff.

¹⁰⁶ *Sands* (Fn. 5), S. 386; Ausschnitte abgedruckt bei *Marrus* (Fn. 74), S. 85 ff.

¹⁰⁷ Vgl. auch hinsichtlich des IMTFE *Lingen* (Fn. 29), S. 329 ff.; *Segesser* (Fn. 31), S. 99.

¹⁰⁸ *Marrus* (Fn. 74), S. 89; *Segesser* (Fn. 36), S. 591 f.

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Übersicht bei *Kraus*, Das Urteil von Nürnberg (1961), S. 299.

¹¹⁰ *Kraus* (Fn. 109), S. 205 ff., 229 ff.

¹¹¹ *Kraus* (Fn. 109), S. 171 ff.

¹¹² *Priemel/Stiller*, Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtsschöpfung (2013), S. 9 ff.; *Weinke* (Fn. 72), S. 59 ff.

mehrte Aufmerksamkeit erhalten und werden teilweise in völkerstrafrechtlicher wie historischer Hinsicht als bedeutender eingeordnet.¹¹³ *Sands* schildert die NMT in *Rückkehr nach Lemberg* trotz der Relevanz für die Weiterentwicklung des Tatbestands *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* in keiner Weise.¹¹⁴ In einem späteren Werk betont *Lauterpacht* jedoch selbst, obschon er in diesen keine direkte Rolle mehr spielte, die Verwendung des Tatbestands in weiteren Abkommen sowie Tribunalen.¹¹⁵

Tatsächlich war der Tatbestand – diesmal als Anklagepunkt auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 – in den NMT deutlich präsenter. Er war in allen zwölf Tribunalen Teil der Anklage und wurde während der Prozesse auch häufiger verwendet, so insbesondere im Juristenprozess.¹¹⁶ Insgesamt wurden von 142 Verurteilten 130 wegen *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* belangt, womit sich das Verhältnis zu Kriegsverbrechen im Vergleich zum Hauptkriegsverbrecherprozess umkehrte.¹¹⁷ In den Juristen- und Einsatzgruppenprozessen, in denen *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* auch Hauptanklagepunkt war, wurden sogar Verbrechen vor Kriegsbeginn geahndet.¹¹⁸ Neben der Differenzierung der verschiedenen Anwendungsfelder des Tatbestands sowie der ersten Abschwächung des sog. *warnexus* wurden auch Elemente des Tatbestands konkretisiert, so das Tatbestandsmerkmal des systematischen Vorgehens sowie das Handeln auf Befehl.¹¹⁹ Die sog. Nachfolgeprozesse waren also diejenigen, die dem Tatbestand *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* ein wirkliches Gesicht gaben und weitere, spezifischere Grundlagen für das Völkerstrafrecht legten.¹²⁰ Diese Tatsache unterschlägt *Sands*, indem er die NMT nicht miteinbezieht. Allerdings spielt *Hersch Lauterpacht* für diese zumindest direkt keine Rolle mehr, was als Begründung herhalten könnte.

6. Post-Nürnberg

Nach den Nürnberger Prozessen, teilweise noch parallel dazu, folgten mehrere Entwicklungen, die das im Tatbestand der *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* enthaltene Prinzip des Schutzes von Individuen im Völkerrecht nachhaltig etablierten. Dies schildert *Sands* nur am Rande im Epilog.¹²¹ Nahezu zeitgleich zur Veröffentlichung von *Lauterpachts Bill of Rights* wurde die UN-Charta verabschiedet, die auch individuelle Menschenrechte festschrieb. Die Nürnberger Prinzipien wurden weiter in einer UN-Resolution festgehalten.¹²² Während die Diskussion um die Definition des

Tatbestands *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* anhielt und insbesondere *Egon Schwelb* zu diesem publizierte, arbeitete *Lauterpacht* weiter eher allgemein zu Menschenrechten und veröffentlichte das wichtige Werk *International Law and Human Rights*.¹²³ Seine Werke hatten großen Einfluss auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie die Europäische Menschenrechtserklärung von 1950.¹²⁴ *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* wird auch in seinen späteren Werken aber vor allem in Bezug auf die Bedeutung für die Anerkennung des Individuums im internationalen Recht hervorgehoben.¹²⁵

D. Fazit

Die Entstehung des Begriffs respektive Tatbestandes *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* und die Rolle *Lauterpachts* dabei hat *Philippe Sands* in *Rückkehr nach Lemberg* eindrucksvoll sowie spannend erzählt und damit die Geschichte des Völkerstrafrechts mit dem Ansatz, persönliche Geschichten zu erzählen, für ein breiteres Publikum zugänglich gemacht. Der rote Faden, unter den *Sands* die vielen Erzählstränge vereint, sowie die dargestellte lineare Entwicklung der Biographie *Lauterpachts* hin zu den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozessen erfolgen jedoch auf Kosten einiger Lücken, die *Sands* teils kreativ schließt und teils nachlässigerweise offen lässt.

Differenziert man mit Blick auf *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* zwischen Begriffsentwicklung vor und nach der Londoner Konferenz sowie dem Akt des Einbringens, schmälert sich die Rolle *Hersch Lauterpachts* für die allgemeine Bedeutung des Tatbestands, der sich letztlich – folgt man der einschlägigen Lesart – nur als ›Transmitter‹ in London darstellt.¹²⁶ *Sands*, der die Biographie *Hersch Lauterpachts* sonst sehr quellennah, mit eigenen Recherchen angereichert, stark literarisierend schildert, verkürzt in dieser Hinsicht die Erzählung und die Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Tatbestands, indem er diese auf eine Person und ein Ereignis in London reduziert. Das diskursive Wachsen des Begriffs und die Weiterentwicklung vor allem in den sog. Nachfolgeprozessen werden somit vernachlässigt. Die bedeutende Rolle *Lauterpachts* für die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts, von individuellen Menschenrechten sowie auch Grundlagen des Völkerstrafrechts ist unabhängig davon selbstredend nicht zu bestreiten.¹²⁷

Das Werk ist letztlich ein gutes Beispiel für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen akademischer Geschichtsschreibung und *romanhaftem Erzählen von Geschichte*. Neben

113 Vgl. dazu allgemein *Priemel/Stiller* (Fn. 112), S. 9 ff., 13 ff.; in Bezug auf das Völkerstrafrecht *Heller*, *The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law* (2011), S. 9 ff.

114 *Heller* (Fn. 113), S. 231 ff.

115 *Lauterpacht*, *International Law and Human Rights* (1950), S. 35 ff.

116 *Heller* (Fn. 113), S. 231 ff.; *Segesser* (Fn. 36), S. 598 ff.

117 *Segesser* (Fn. 36), S. 600.

118 *Heller* (Fn. 113), S. 234 ff.; *Segesser* (Fn. 36), S. 508 f., 602.

119 *Heller* (Fn. 113), S. 232 ff., 250, 374 ff.

120 *Segesser* (Fn. 36), S. 603; *Heller* (Fn. 113), S. 250, 374 ff.

121 *Sands* (Fn. 5), S. 491 ff.

122 UN-General Assembly Resolution 95(I) Affirmation of the Principles of the Nuremberg Charter (abrufbar unter <https://legal.un.org/avl/pdf/ha/>

[ga_95-I/ga_95-I_ph_e.pdf](https://www.legal-tools.org/doc/c52df5/pdf), zuletzt abgerufen am 27.6.2022).

123 *Lauterpacht* (Fn. 115). *Schwelb*, *Crimes Against Humanity*, BYIL 1946, S. 178 ff.; *ders.*, *Material for the definition of ›crimes against humanity‹*, S. 1 ff. (abrufbar unter <https://www.legal-tools.org/doc/c52df5/pdf>, zuletzt abgerufen am 27.6.2022).

124 Vgl. dazu das Vorwort von *Sands* in *Lauterpacht* (Fn. 59), S. vii.

125 *Lauterpacht* (Fn. 115), S. 35 ff.

126 Gefolgt wird hier *Lingen* (Fn. 29), S. 23 f., 290, 324.

127 Vgl. dazu *Koskenniemi* (Fn. 81), S. 353 ff.

den historischen Unschärfen sind es vor allem die der Anschaulichkeit, Linearität und Spannung dienenden sprachlichen Mittel der Erzählung, die dies aufzeigen, etwa der Versuch *Sands'*, innere Haltungen und Beweggründe für das Handeln der Akteure aufzuzeigen oder zu imaginieren, das Nutzen passende Atmosphären generierender Motive oder die dramaturgische Anordnung der Kapitel und Erzählstränge.

Nürnberg gilt in der Geschichte des Völkerstrafrechts zurecht als dessen Geburtsstunde. Wird in Anlehnung an dieses Bild *Hersch Lauterpacht* als Geburtshelfer genannt, kommt es am Ende stark darauf an, was man darunter versteht, wie die Geburtshilfe, also die Tätigkeit und das Wirken *Lauterpachts*, zu verstehen ist. Es kommt darauf an, wie man die Geschichte erzählt.

Dass in diesen Tagen infolge des russischen Angriffskrieges auch die ukrainische Stadt Lwiw unter Beschuss steht und in der Ukraine *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* begangen werden, führt uns wiederum die essenzielle Wichtigkeit eines wirksamen Völkerstrafrechts traurig vor Augen. Dass Taten der russischen Armee schon früh untersucht, dokumentiert und als *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* benannt wurden, begründet jedoch die leise Hoffnung auf eine zukünftige völkerstrafrechtliche Ahndung dieser und zeigt, dass die Geschichte des Völkerstrafrechts noch nicht zu Ende erzählt ist.